

Die gerichtliche Medizin in der ärztlichen Hauptprüfung.

Von
F. Straßmann.

Gegen die Aufnahme der gerichtlichen Medizin in die ärztliche Prüfung sind ganz neuerdings Einwände erhoben worden, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Unser Fach ist kein „jüngeres“¹⁾, sondern besitzt das leidliche Alter von mehr als 3 Jahrhunderten: Die Beschäftigung mit ihm führt den Mediziner auch nicht zur Zersplitterung¹⁾, sondern gerade zur Sammlung, sie lehrt ihn, was er nachher in der Praxis tun muß, alle Zweige der Medizin bei seiner Arbeit zusammenzufassen. Daß sie seinen Gesichtskreis erweitert, indem sie ihm einen Einblick in die große bedeutsame Welt des Rechtslebens gewährt, daß sie ihm logische und psychologische Schulung vermittelt, wird in den betreffenden Erörterungen nirgends berücksichtigt. Der Einwand, daß nicht alle, sondern nur wenige Ärzte Gerichtsärzte werden²⁾, trifft für Deutschland zu — für das Ausland, das doch unsere Approbation anerkennen soll²⁾, vielfach nicht —, er gilt aber in gleicher Weise für alle Sonderfächer. Wie in diesem, so sollten auch in der gerichtlichen Medizin natürlich bei der Hauptprüfung keine spezialistischen Kenntnisse verlangt werden, sondern nur das, was jeder Arzt wissen muß. Und das ist immerhin Einiges. Jeder Arzt hat Totenscheine auszustellen, jeder Körperverletzungen, jeder angeblich gemißbrauchte Kinder zu untersuchen und zu begutachten u. a. m. Wenn wir nur feststellen, daß der zukünftige Arzt von dem Vorkommen angeborener Hymenkerben Kenntnis hat, daß er gelernt hat, bei rätselhafter Krankheits- und Todesursache stets auch an eine Kohlenoxydvergiftung zu denken und bei unbekanntem Leichen sich den Hals auf Strangulationsmerkmale anzusehen, auch wenn er deshalb ein umgelegtes Tuch abnehmen muß, so wäre für die Rechtssicherheit und auch für das Ansehen unseres Standes schon Wesentliches erreicht.

¹⁾ *His*, Klinische Wochenschrift 1922, S. 2357.

²⁾ *Schwalbe*, Deutsche medizinische Wochenschrift 1922, S. 1709.